



Zürich, Dezember 2007

www.stadt-zuerich.ch/schulen
<http://www.doeltschi.ch/>

Begehung von religiösen Feiertagen

Schülerin / Schüler

| | |
|---------------|--|
| Vorname | |
| Name | |
| Telefonnummer | |

| | |
|-------------------|--|
| Schuleinheit | |
| Klassenlehrperson | |
| Klasse / Stufe | |

Begehung von religiösen Feiertagen

| | | |
|----------------------------------|-------|-------|
| Schuljahr | | |
| Namen des religiösen Feiertages? | | |
| Datum | | |

Die Richtlinien der Schule Döltschi für das Begehen von religiösen Feiertagen habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen (2. Seite dieses Dokumentes).

Der Urlaub dient zur Ausübung von religiösen Feierlichkeiten oder zum Feiern innerhalb der Familie. Es ist kein allgemeiner Freitag, sondern darf nur zu diesem Zweck eingezogen werden (wenn auch die Eltern frei genommen haben und alle zusammen feiern).

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson

Zur Weiterleitung an die Schulleitung



Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen

In der Schuleinheit Döltschi gelten folgende Richtlinien für den Bezug der jeweiligen religiösen Feiertage:

1. Die Erziehungsberechtigten teilen das Begehren eines religiösen Feiertages **spätestens 14 Tage vor** der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Der Urlaub dient zur Ausübung von religiösen Feierlichkeiten oder zum Feiern innerhalb der Familie. **Es ist kein allgemeiner Freitag, sondern darf nur zu diesem Zweck eingezogen werden** (wenn auch die Eltern frei genommen haben und alle zusammen feiern).
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen **zur Nacharbeit** (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) in einem vertretbaren Rahmen **verpflichtet**.

Hinweis:

Die Erziehungsberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.